
3806/J XXII. GP

Eingelangt am 23.01.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Posch und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend Aushöhlung arbeits- und sozialrechtlicher Standards durch
Arbeitskräfteüberlassung (Leiharbeit)

Eine immer größer werdende Zahl von ArbeitnehmerInnen ist im Rahmen von Leiharbeitsverhältnissen beschäftigt, im Jahr 2000 waren 1,4% der unselbständig Erwerbstätigen als Leiharbeitskräfte beschäftigt, Tendenz steigend. Verliehen z.B. 1995 542 Überlasser 12.503 Arbeitskräfte, so waren es 2000 bereits 999 Überlasser bzw. 30.120 Arbeitskräfte. Parallel dazu ist das Arbeitskräfteüberlassungs-Gewerbe ein aufstrebender Bereich, manche Personalleasingfirmen erreichen große Wachstumsraten.

1988 wurde die gesetzliche Grundlage - das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)- geschaffen. Das AÜG bezweckt primär den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, vor allem in arbeitsvertraglicher, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht. Dennoch bestehen einige Lücken, die auch durch den Abschluss eines Kollektivvertrags für das Arbeitskräfteüberlassungs-Gewerbe nicht zur Gänze geschlossen werden konnten.

Hiebei ist vor allem an die Problematik der Einkommenssituation von Leiharbeitskräften zu denken: Auch nach Abschluss des oben erwähnten Kollektivvertrags bestehen teils spürbare Unterschiede zum betrieblichen Lohnniveau.

Durch ihre zumeist nur kurzfristige Einbindung in den jeweiligen Betrieb fehlt es den Leiharbeitskräften zumeist auch an einer schlagkräftigen Lobby zur Durchsetzung ihrer Interessen, nicht zuletzt da sie gewissermaßen „zwischen den Fronten“ stehen und von der Belegschaft des Beschäftigterbetriebes bisweilen als Konkurrenz bzw. „Druckmittel“ erlebt werden. Auch sind sich gerade in Leiharbeitsverhältnissen beschäftigte Personen oftmals ihrer Rechte nicht bewusst.

Leiharbeitsfirmen sind außerdem überdurchschnittlich stark insolvenzgefährdet, wodurch den Sozialversicherungen Beitragsleistungen in nicht unerheblicher Höhe vorenthalten werden.

Das Instrumentarium der Leiharbeit bedarf somit einer kritischen Evaluierung, um eventuelles arbeits- und sozialrechtliches Dumping sowie volkswirtschaftliche Schäden hintanzuhalten.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachfolgende

ANFRAGE

1. Wie viele (Arbeitskräfte-)Überlasser waren jeweils mit Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 tätig?
2. Wie viele davon entfalteten nach Ihren Informationen jeweils regelmäßige Geschäftstätigkeit?
3. Wie viele der mit Jahresende 2001 konzessioniert tätigen Überlasser waren Ende 2002, 2003, 2004 und 2005 noch tätig?
4. Wie viele Insolvenzen von Überlassern gab es jeweils 2001, 2002, 2003, 2004, 2005?
5. Wie viele dieser Insolvenzen konnten jeweils durch Ausgleich bzw. Zwangsausgleich abgewendet werden?
6. Wie viele Konkursanträge von Überlassern mussten jeweils mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen werden (§71 KO)?
7. Liegt die Quote der in Insolvenz gegangenen Betriebe im Bereich des Arbeitskräfteüberlassungsgewerbes höher oder niedriger als im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt? Bitte um Belegung mit konkreten Zahlen.
8. Wie hoch ist jeweils der Betrag der durch Insolvenzen von Überlassern vorenthaltenen/uneinbringlichen Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
9. Wie viele Arbeitskräfte waren jeweils per Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 überlassen?
10. Wie viele Beschäftiger nahmen jeweils per Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 die Dienste von überlassenen Arbeitskräften in Anspruch?
11. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen Arbeitskräften jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
12. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen männlichen Arbeitskräften jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
13. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen weiblichen Arbeitskräften jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
14. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen Arbeitern jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
15. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen Arbeiterinnen jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
16. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen männlichen Angestellten jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
17. Wie hoch lag das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen weiblichen

Angestellten jeweils zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?

18. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen Arbeitskräften im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
19. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen männlichen Arbeitskräften im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
20. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen weiblichen Arbeitskräften im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
21. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen Arbeitern im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
22. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen Arbeiterinnen im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
23. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen männlichen Angestellten im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
24. Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen von überlassenen weiblichen Angestellten im Vergleich zur jeweiligen „Stammebelegschaft“ zum Jahresende 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005?
25. Ist Ihrer Ansicht nach im Verhältnis von Leiharbeitskräften zur jeweiligen Stammebelegschaft eines Betriebes der Grundsatz, wonach für gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt gebührt, ausreichend gewahrt?
26. Sind Sie der Ansicht, dass Leiharbeitskräfte die ihnen arbeitsverfassungsrechtlich zugestandenen Rechte auch effektiv ausreichend ausüben können?
27. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass Arbeitskräfte auch deshalb vermehrt mittels Leiharbeit angestellt werden, um die gesetzlich vorgesehene Befristung der Probezeit zu umgehen?
28. Halten Sie es für gerechtfertigt, dass durch die vermehrte Inanspruchnahme gewerblicher Arbeitskräfteüberlassung das Beschäftigungsrisiko zusehends von der Arbeitgeber- auf die Arbeitnehmerseite verlagert wird?